

VERSICHERUNGEN	Versicherter Personenkreis	Bemessungsgrundlagen	Altersleistungen	Hinterlassenenleistungen	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit		Finanzierung
					Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	
AHV, IV, EO Bundesgesetz über die • Alters- und Hinterlassenenversicherung • Invalidenversicherung • Erwerbsersatzordnung (Erwerbsersatz für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz)	Obligatorisch: Alle in der Schweiz wohnenden oder arbeitenden Personen. Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind. Beitragspflicht: • Für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres • Für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Freiwillig: Auslandschweizer und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder EFTA, die ihren Wohnsitz ausserhalb der EU und der EFTA haben.	Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung Massgebendes Einkommen für Rente bis CHF 83'520.- Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.	Altersrente (AR) Frauen ab 64, Männer ab 65 Altersrente pro Jahr: Min. CHF 13'920.- Max. CHF 27'840.- Begrenzung der Renten eines Ehepaares auf 150% der einfachen Altersrente. Getrennte Auszahlung für Mann und Frau. Die frühzeitige Pensionierung hat eine Kürzung der Altersleistungen zur Folge.	Witwenrente/Witwerrente 80% der Altersrente Min. CHF 11'136.- Max. CHF 22'272.- Wenn der überlebende Ehegatte folgende Bedingungen erfüllt: - Witwe mit Kindern - Witwer mit Kindern unter Alter 18 - Witwe ohne Kinder: Mindestens Alter 45 und 5 Jahre verheiratet - Geschiedene Ehegatten sind unter bestimmten Voraussetzungen verwitweten gleichgestellt - Eingetragene Partner sind dem Witwer gleichgestellt. Waisenrente 40% der Altersrente (60% für Vollwaisen) Min. CHF 5'568.- Max. CHF 11'136.-	Invalidenrente 100% Min. CHF 13'920.- Max. CHF 27'840.- Invalidenkinderrente 40% Rente bei Invalidität von mindestens 40%, 1/4 Rente 50%, 1/2 Rente 60%, 3/4 Rente 70%, ganze Rente	Taggeld während der Eingliederungsmassnahmen Höhe der Grundentschädigung verschieden nach Einkommen und Kinderzahl: max. 80% (CHF 277.-) } des Höchstbetrages des Kindergeld 2% (CHF 7.-) } versich. Tagesverdienstes nach UVG (CHF 346.-) Höhe des Taggeldes: max. CHF 346.-, Höchstbetrag des vers. Tagesverdienstes nach UVG Anreizmassnahmen für Arbeitgebende Mutterschaftsentschädigung für angestellte & selbstständigerwerbende Frauen. 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens während 14 Wochen, max. CHF 196.-/Tag.	AHV 8,4 % IV 1,4 % EO 0,5% = Total 10,3% Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5,15% Beitrag für Selbstständigerwerbende 9,7% (sinkende Beitragsskala CHF 9'300.- – CHF 55'700.-) Zusätzlich finanzieren Bund und Kantone mittels Alkohol-, Tabak- und Mehrwertsteuer die 1. Säule.
Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditäts-Leistungen werden periodisch der Teuerung angepasst.							
EL Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	Schweizer Bürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz. Ausländer, wenn sie ununterbrochen seit 10 Jahren (Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre) Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz haben und Anspruch auf IV/AHV-Leistungen haben.	Deckung des minimalen Lebensbedarfs unter Berücksichtigung der gesetzlich anerkannten Ausgaben und Einnahmen.	Ein Leistungsanspruch besteht nur bei Versicherten, die Anspruch auf eine AHV-Rente haben oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer erfüllt wäre.	Ein Leistungsanspruch besteht nur bei Personen, die Anspruch auf eine AHV-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente haben oder hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte.	Ein Leistungsanspruch besteht bei Versicherten, die Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV haben oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer erfüllt wäre.	Ein Leistungsanspruch besteht, wenn ein Taggeld der IV schon während mindestens sechs ununterbrochenen Monaten bezogen worden ist.	Kantone und Gemeinden tragen je nach Finanzkraft 65% bis 90% der Ausgaben. Der Rest wird vom Bund finanziert.
BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG-Minimum)	Obligatorisch: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von mehr als CHF 20'880.- • Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität • Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres Versicherung zusätzlich für das Alter Freiwillig: Selbstständigerwerbende	Max. anrechenbarer Lohn CHF 83'520.- Koordinationsabzug CHF 24'360.- Max. koordinierter Lohn CHF 59'160.- Min. koordinierter Lohn CHF 3'480.-	Altersrente ab 64/65 Das beim ordentlichen Rentenalter vorhandene Altersguthaben wird mit mindestens 6,8% in eine Rente umgewandelt. Kapitalauszahlung bei Pensionierung in Höhe von 25% des Altersguthabens möglich. Darüber hinausgehende Beträge nur wenn im Reglement vorgesehen. Voranmeldung nötig, sowie bei Verheirateten schriftliche Zustimmung des Ehegatten. Gleichstellung Ehegatte/eingetragene(r) Partner(in)	Witwen/Witwerrente beträgt 60% der Invalidenrente resp. der Altersrente, wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommt oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Waisenrente 20% der Invalidenrente 20% der Altersrente Einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten für den überlebenden Ehegatten, der keine der Voraussetzungen erfüllt. Gleichstellung Ehegatte/eingetragene(r) Partner(in)	Invalidenrente entsprechend dem massgebenden Altersguthaben Invalidenkinderrente 20% der Invalidenrente Rentenansatz : 100% ab 70% Invalidität 3/4 ab 60% Invalidität 1/2 ab 50% Invalidität 1/4 ab 40% Invalidität	Keine Leistungen während der Wartefrist	Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes: M + F 25-34 = 7% 35-44 = 10% 45-54 = 15% 55-64 (F)/65 (M) = 18% Risikoversicherung 2-6% Teuerung ca. 0,2% Sicherheitsfonds: - Beitrag für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (art. 15 SFV) 0,07% - Beitrag für die Insolvenzen und andere Leistungen (art. 16 SFV) 0,01%
Hinterlassenen- und Invaliditäts-Leistungen werden periodisch der Teuerung angepasst							
UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung	Obligatorisch: Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Freiwillig: Selbständigerwerbende sowie mitarbeitende Familienmitglieder in Familienbetrieben	Versicherter Lohn bis max. CHF 126'000.-	40% Witwen-/Witwerrente 15% Waisenrente 25% Vollwaisenrente Total 70% maximal des versicherten Lohnes Maximal 90% des versicherten Verdienstes zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten Zusammen mit der IV oder AHV maximal 90% des versicherten Verdienstes Einmalige Abfindung für kinderlose Witwen bis 45 Jahre	Bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente Gesamtleistung max. 90% Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflosenentschädigung	Taggeld in der Höhe von 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invalidenrente.	• Beiträge NBU in der Regel zu Lasten des Arbeitnehmers • BU-Beiträge und Berufskrankheiten zu Lasten des Arbeitgebers	
Hinterlassenen- und Invaliditäts-Leistungen werden periodisch der Teuerung angepasst							
MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung	Obligatorisch: Personen, die obligatorisch oder freiwillig Militär- oder Zivilschutzdienst leisten	Anrechenbarer Jahreslohn bis max. CHF 146'206.- Bei volljährigen Personen in der Ausbildung mindestens 20% des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes.	Altersrente für invalide Versicherte ab AHV-Rentenalter auf der Basis der Hälfte des anrechenbaren Jahreslohnes für die Invalidenrente 40% Witwen-/Witwerrente Max 20% für den geschiedenen Ehegatten, sofern der Verstorbene im Todesfallzeitpunkt unterhaltspflichtig gewesen war. 15% Waisenrente 25% Vollwaisenrente Max. 100% des versicherten Verdienstes	Invalidenrente 80% des versicherten Jahresverdienstes; Integritätschadenrente nach der Höhe des Schadens, berechnet auf der Basis von max. CHF 20'940.- Hilflosenentschädigung	Taggeld/Rente 80% des versicherten Verdienstes ab 1. Tag der Dienstleistung bei Arbeitsunfähigkeit und Eingliederung	Die Ausgaben werden vom Bund übernommen Wird die Militärversicherung von der SUVA geführt, so vergütet der Bund dieser die Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten, die nicht durch Prämien von Versicherten und durch Regress-einnahmen gedeckt sind.	
Hinterlassenen- und Invaliditäts-Leistungen werden periodisch der Teuerung angepasst							
AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)	Alle obligatorisch in der AHV versicherten Arbeitnehmer vom ordentlichen Schulabschluss bis zum Pensionierungsalter.	Versicherter Lohn bis max. CHF 126'000.- (wie UVG) min. CHF 6'000.- / 3'600.- (Heimarbeiter) Berücksichtigung der Abgangsentschädigungen, die CHF 126'000.- übersteigen.	Sonderleistung Schlechtwetterentschädigung: Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung. Innerhalb von zwei Jahren darf die Schlechtwetterentschädigung während längstens sechs Abrechnungsperioden ausgerichtet werden. Als Abrechnungsperiode gilt ein Zeitraum von einem Monat. Insolvenzenschädigung bei Konkurs des Arbeitgebers für die letzten 4 Monate vor der Konkursöffnung, sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkursöffnung. Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderung zu 100%, aber max. CHF 10'500.- / Monat	Arbeitslosenentschädigung (ab 1.04.2011): Innerhalb einer Rahmenfrist von 2 Jahren, hat die versicherte Person Anspruch auf: • höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann; • höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann; • höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 24 Monaten nachweisen kann und: 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht. • Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 4 Jahren vor AHV-Rentenalter: +120 Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist um längstens 2 Jahre; • Übernahme von 1/3 der Prämien für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle; • Spezifische Taggelder für Teilnahme an arbeitsmarktlernen Massnahmen. Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Höhe des Taggeldes: • 80 % des versicherten Verdienstes bei vollem Taggeld. • 70 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die: 1. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben; 2. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt (Anpassung alle 2 Jahre); und 3. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.	Kurzarbeitsentschädigung: Max. 24 Abrechnungsperioden innerhalb von zwei Jahren (bei Berechnung der Entschädigungshöchstdauer wird die Periode der Schlechtwetterentschädigung mitberücksichtigt) Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls Krankheits-, Unfall- oder Schwangerschaftsentschädigung: • max. 44 Taggelder innerhalb der Rahmenfrist	2,2% des Lohnes bis CHF 126'000.-. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte. Einführung eines Solidaritätsprozents für Lohnanteile zwischen CHF 126'000.- und CHF 315'000.-.	